



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2026

24.03.2026

Nr.: 19

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Beldorf südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide, nördlich und südlich der L316“ der Gemeinde Beldorf | S. 180 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Beldorf südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide, nördlich und südlich der L316“ der Gemeinde Beldorf   | S. 181 |
| 3. | Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH: Ankündigung von geoelektrischen Messungen für das Projekt NordOstLink in den Gemeinden Bendorf und Bornholt von April 2026 bis Juni 2026                       | S. 182 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lütjenwestedt  | S. 188 |

# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein  
-Der Amtsdirektor-  
für die Gemeinde Beldorf**

## **Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Beldorf südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide, nördlich und südlich der L316“ der Gemeinde Beldorf**

Die Gemeindevertretung Beldorf hat in ihrer Sitzung am 03.12.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Beldorf südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide“ der Gemeinde Beldorf für zwei Teilgebiete beschlossen.

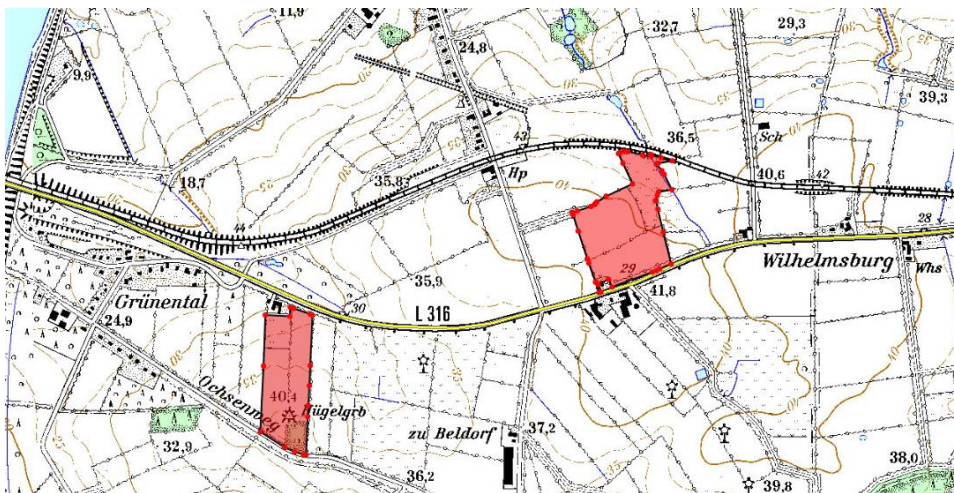
Das Teilgebiet 1 liegt nördlich angrenzend an die L 316 und die Bebauung „Bundesstraße 7“ und ca. 40 m nördlich der Hofstellen „Bundesstraße 6 und 10“, südlich angrenzend an die Bahnlinie Neumünster-Heide und ca. 300 m östlich der Bahnhaltstation Beldorf. (Gem. Beldorf, Flur 2, Flurstücke 71/2 und 47/1).

Das Teilgebiet 2 liegt südlich angrenzend an die L 316 und die Bebauung „Bundesstraße 1“, nördlich angrenzend an die „Kellerlandstraße“, ca. 350 m östlich der Bebauung „Kellerlandstraße 19“ und ca. 230 m östlich der „Hochbrückenstraße 2“. (Gem. Beldorf, Flur 4, Flurstücke 7/1 und 8/4).

Planungsziel ist die Schaffung von Baurechten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

### **Planskizze**

des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Beldorf südlich der Bahnlinie Neumünster Heide, nördlich und südlich der L316“ der Gemeinde Beldorf (schwarz umrandet + rot gefüllt)



Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 24.03.2026  
Amt Mittelholstein  
-Der Amtsdirektor-

Im Auftrag  
gez. Fenja Wischnewski

# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein  
-Der Amtsdirektor-  
für die Gemeinde Beldorf**

## **Bekanntmachung der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Beldorf südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide, nördlich und südlich der L316“ der Gemeinde Beldorf**

Die Gemeindevertretung Beldorf hat in ihrer Sitzung am 03.12.2025 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Beldorf südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide“ der Gemeinde Beldorf für zwei Teilgebiete beschlossen.

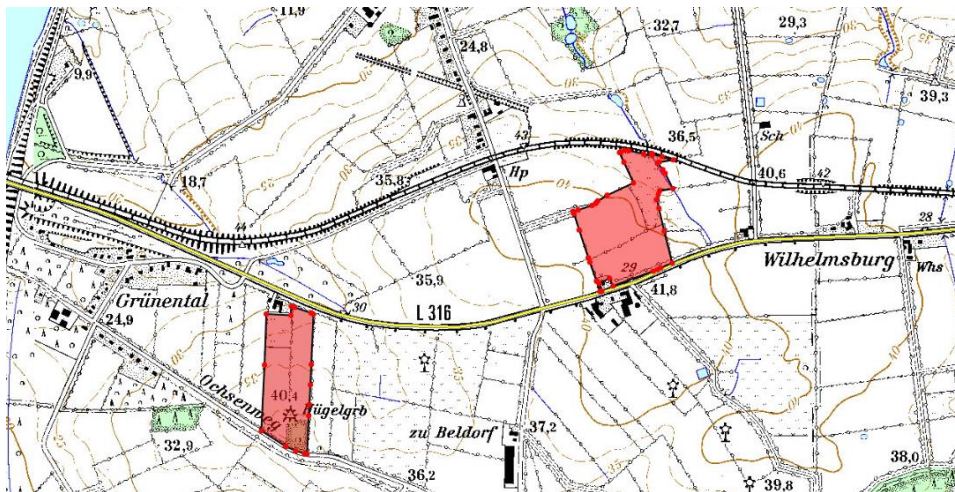
Das Teilgebiet 1 liegt nördlich angrenzend an die L 316 und die Bebauung „Bundesstraße 7“ und ca. 40 m nördlich der Hofstellen „Bundesstraße 6 und 10“, südlich angrenzend an die Bahnlinie Neumünster-Heide und ca. 300 m östlich der Bahnhofstation Beldorf. (Gem. Beldorf, Flur 2, Flurstücke 71/2 und 47/1).

Das Teilgebiet 2 liegt südlich angrenzend an die L 316 und die Bebauung „Bundesstraße 1“, nördlich angrenzend an die „Kellerlandstraße“, ca. 350 m östlich der Bebauung „Kellerlandstraße 19“ und ca. 230 m östlich der „Hochbrückenstraße 2“. (Gem. Beldorf, Flur 4, Flurstücke 7/1 und 8/4).

Planungsziel ist die Darstellung der Änderungsbereiche als „Sonstiges Sondergebiet -Zweckbestimmung Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan.

### **Planskizze**

des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Beldorf südlich der Bahnlinie Neumünster Heide, nördlich und südlich der L316“ der Gemeinde Beldorf (schwarz umrandet + rot gefüllt)



Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 24.03.2026  
Amt Mittelholstein  
-Der Amtsdirektor-

Im Auftrag  
gez. Fenja Wischniewski



**Goelektrische Messungen**  
in den Gemeinden Bendorf und Bornholt  
von April 2026 bis Juni 2026.

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

## **Ankündigung von goelektrischen Messungen für das Projekt NordOstLink**

Als zuständige Übertragungsnetzbetreiber planen TenneT Germany und 50Hertz gemeinsam den NordOstLink, eine Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen dem HeideHub im Kreis Dithmarschen (Schleswig-Holstein) und dem Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck bei Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern) verlaufen wird. Das Vorhaben wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als 525-Kilovolt-Erdkabel realisiert und ist als Vorhaben 81 bis 81f im Bundesbedarfsplan verankert. Der NordOstLink befindet sich im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung, die etwa drei Jahre in Anspruch nehmen wird. Der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bildet den Auftakt. Für das Vorhaben wurde er im Juni 2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Informationen zum Projekt, dem geplanten Leitungsverlauf und dem Ablauf des Verfahrens finden Sie auf der Projektwebseite unter [www.tennet.eu/de/projekte/nordostlink](http://www.tennet.eu/de/projekte/nordostlink). Um später einen zügigen Bauverlauf zu gewährleisten, führt TenneT Germany im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendige Vorarbeiten durch. Hierzu gehören goelektrische Messungen, um wichtige Informationen für die Planung zu gewinnen.

### **Notwendigkeit der goelektrischen Messungen**

Konkret dienen die goelektrischen Messungen dazu, Erkenntnisse zu den bodenphysikalischen Eigenschaften entlang des künftigen Leitungsverlaufs zu gewinnen. Das ist besonders für Bereiche notwendig, in denen beim Bau des NordOstLink ggf. eine sogenannte Kabelmuffe unterirdisch verlegt werden wird. Kabelmuffen werden dort benötigt, wo zwei Erdkabelabschnitte miteinander verbunden werden.

Im Rahmen der goelektrischen Messungen werden Mitarbeiter ggf. zeitlich begrenzte Markierungen setzen. Die Ergebnisse fließen in die Antragsstellung für die Genehmigung des NordOstLink ein.

### **Zeit der geplanten Maßnahmen**

Die goelektrischen Untersuchungen werden **voraussichtlich vom 07. April bis 30. Juni 2026** an ausgewählten Standorten durchgeführt. Der genaue zeitliche Ablauf hängt von äußeren Umständen ab, z.B. von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen.

Die Untersuchungen finden nicht gleichzeitig statt. So ist es möglich, dass auf einem Flurstück nur ein Teil der Aufschlussarbeiten verrichtet wird oder dass ein Flurstück mehrfach betreten werden muss. Eine kurzfristige Anmeldung vor Untersuchungsbeginn ist von der beauftragten Firma vorgesehen.

### Beauftragte Firma

Die TenneT TSO GmbH hat das Bohrunternehmen **Thade Gerdes GmbH** damit beauftragt, die Messungen durchzuführen.

### Art und Umfang der Voruntersuchungen

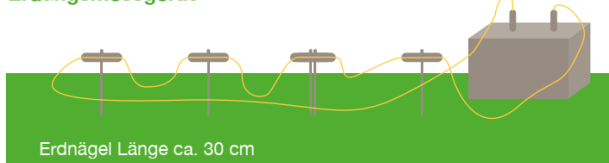
Das Ziel der geoelektrischen Messungen ist es, den elektrischen Widerstand und die Bodeneigenschaften vor Ort zu bestimmen. Es wird ein leichtes und geländegängiges Fahrzeug die betroffenen Flurstücke anfahren. Vor Ort werden dann jeweils vier Erdnägel temporär (unter einer Minute) in den Boden gesteckt und mit Kabeln verbunden. Anschließend wird eine geringe Stromspannung angelegt und die Resonanz des Bodens gemessen. Dieser Vorgang wird diverse Male in zwei Richtungen - im rechten Winkel zueinander - wiederholt. Pro betroffenem Flurstück werden an zwei Stellen Messungen durchgeführt. In der Regel dauern die Messungen weniger als einer Stunde.

### Eingesetztes Fahrzeug



- » MY24 Traxter XT HD10
- » Abmessung (LxBxH):  
3,19 m x 1,63 m x 2,03 m
- » Gewicht: 736 kg

### Erdungsmessgerät



### Schematische Darstellung

- » 3-Pol und 4-Pol Messung
- » Messbereich: 0,11  $\Omega$  bis 19,99 k $\Omega$
- » Messspannung: 40–50 V
- » Messfrequenz: 125/150 Hz
- » Gewicht: ca. 1,2–4 kg (je nach Modell)

### Ansprechpartner

Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu den geoelektrischen Messungen nehmen wir gerne entgegen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an:

#### Peer Rieck

Teilprojektleiter Kommunikation und  
Bürgerbeteiligung NordOstLink  
T 0173 671 9446  
E Peer.Rieck@tennet.eu

### Nutzung von Grundstücken und Entschädigung bei möglichen Flurschäden

Für die Arbeiten müssen private Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege betreten und befahren werden. Die Anfahrt zu den Messpunkten erfolgt in der Regel von dem nächstgelegenen Verkehrsweg. Es wird sichergestellt, dass immer der kürzest mögliche Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den Eigentümer, Bewirtschafter oder sonstigen Nutzungsberechtigten genutzt wird.

Bei den Maßnahmen achten TenneT Germany und der beauftragte Dienstleister Thade Gerdes GmbH darauf, etwaige Beeinträchtigungen des betroffenen Flurstücks so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT Germany bzw. durch den beauftragten Dienstleister in voller Höhe entschädigt.

### Gesetzliche Grundlage

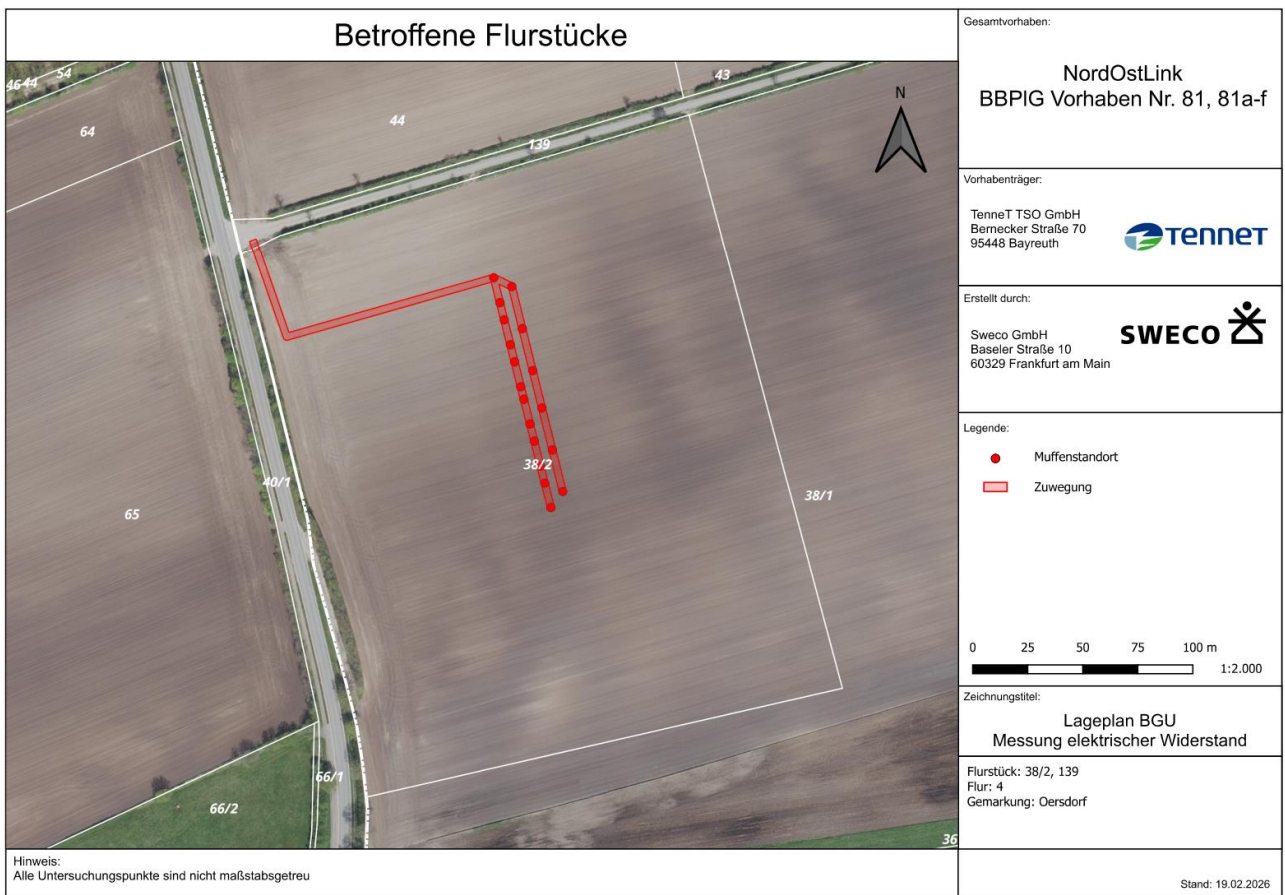
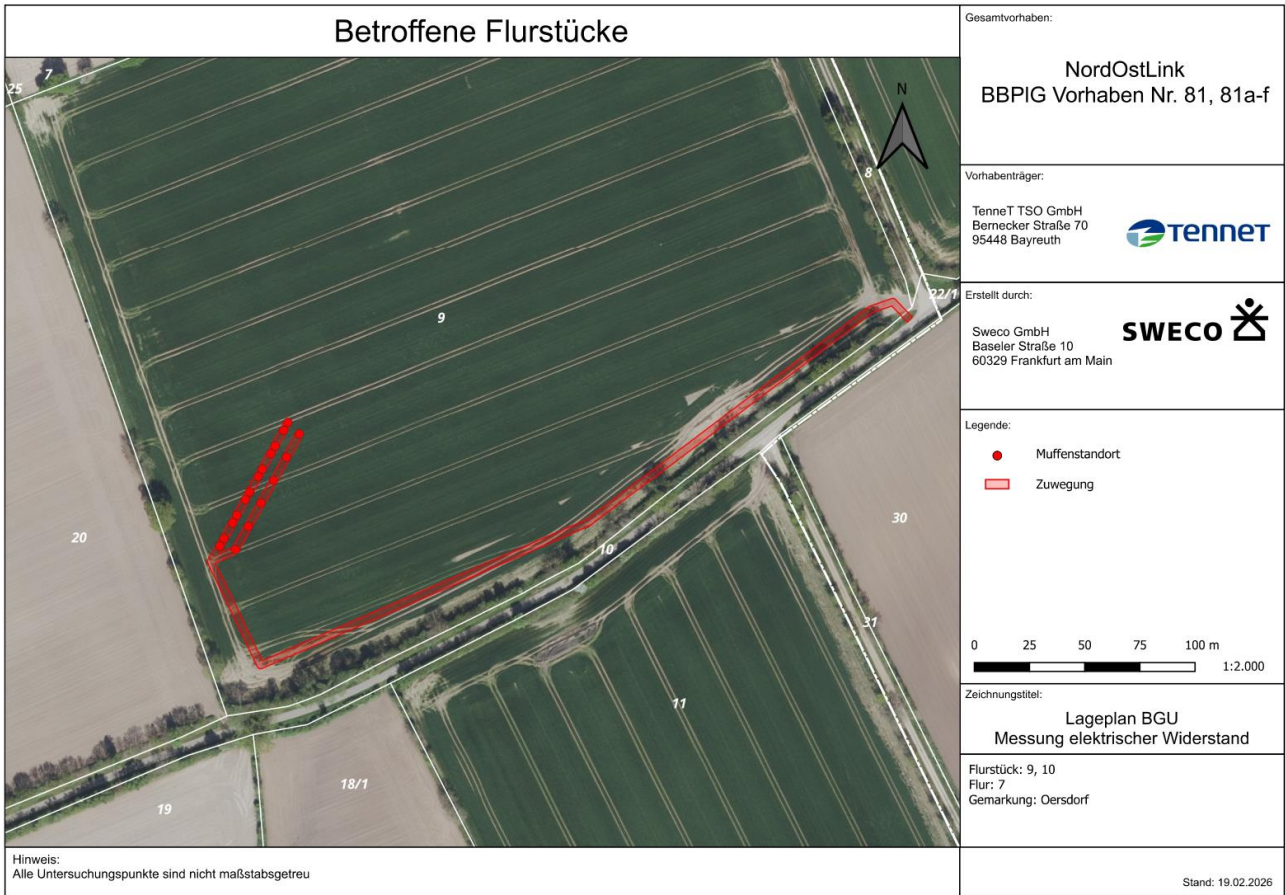
Die Berechtigung zur Durchführung dieser Untersuchungen ergibt sich aus § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als gesetzlich zu dulden Maßnahmen gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Außerdem werden die Untersuchungen in Abstimmung mit den zuständigen Höheren und Unteren Fachbehörden durchgeführt. Darüber hinaus informiert die TenneT TSO GmbH bzw. die beauftragte Baufirma alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Maßnahmen. Diese und weitere Information finden sich auch auf unserer Homepage.

# Amt Mittelholstein

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lütjenbornholt	3	101
Lütjenbornholt	3	137/45
Lütjenbornholt	3	138/45
Lütjenbornholt	4	50/1
Lütjenbornholt	4	168/20

Gemarkung	Flur	Flurstück
Oersdorf	4	38/2
Oersdorf	4	139
Oersdorf	5	4
Oersdorf	5	14
Oersdorf	7	9
Oersdorf	7	10
Oersdorf	8	1/1
Oersdorf	8	7/1
Oersdorf	8	16





# Betroffene Flurstücke



Gesamtvorhaben:  
**NordOstLink**  
 BBPIG Vorhaben Nr. 81, 81a-f

Vorhabenträger:  
 TenneT TSO GmbH  
 Bernecker Straße 70  
 95448 Bayreuth 

Erstellt durch:  
 Sweco GmbH  
 Baseler Straße 10  
 60329 Frankfurt am Main 

Legende:

- Muffenstandort
- Zuwegung

0 25 50 75 100 m  
 1:2.000

Zeichnungstitel:  
**Lageplan BGU**  
**Messung elektrischer Widerstand**

Flurstück: 4, 14  
 Flur: 5  
 Gemarkung: Oersdorf

Hinweis:  
 Alle Untersuchungspunkte sind nicht maßstabsgetreu

Stand: 19.02.2026

**Amtliche Bekanntmachung**

**Benutzungssatzung**  
**für die Kindertageseinrichtung**  
**der Gemeinde Lütjenwestedt**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Juli 2025 (GVObI 2025 Nr 121), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lütjenwestedt vom 11. März 2026 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Gemeinde Lütjenwestedt errichtet und betreibt die Kindertageseinrichtung in Lütjenwestedt, Weidenweg 2, als soziale öffentliche Einrichtung. Die Kindertageseinrichtung hat den Namen „Kindergarten - De lütten Steppkes“. Die Kindertageseinrichtung dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern am Vormittag.
- (2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

**§ 2**

**Angebot der Kindertageseinrichtung**

- (1) In der Kindertageseinrichtung werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.
- (2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen.
- (3) Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr über die Kita-Datenbank oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung angemeldet werden.

**§ 3**

**Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel wie folgt geöffnet:
- montags bis freitags
  - Regelbetreuungszeit: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
  - Erweiterte Regelbetreuungszeit: 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
  - Nachmittagsbetreuung: Montag bis Donnerstag 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- (2) Der Wechsel von der erweiterten Regelbetreuungszeit in die Regelbetreuungszeit sowie die Abmeldung der Nachmittagsbetreuung ist mit einer 6-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist vornehmlich in den Schulferien für bis zu 30 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Rücksprache mit dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben.

(4) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

(5) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.

## **§ 4**

### **Aufnahmeverfahren**

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.

(2) Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach dem Anmeldestichtag nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Lütjenwestedt wohnen
2. Kinder die mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden wohnen, mit denen die Standortgemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält
3. Vorschulkinder
4. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
5. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
6. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

(3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei Aufnahme sollten die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

(4) Ein Exemplar dieser Benutzungssatzung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

## **§ 5**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- (1) Das Kind muss in die Kindertageseinrichtung gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieher/in übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftlich Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt analog auch dafür, dass das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen soll.
- (2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Träger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem vorgeschriebenen Personal.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.

## **§ 6**

### **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung.

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden nach § 31 Kindertagesförderungsgesetz Benutzungsgebühren erhoben, die sich aus der Gebührensatzung ergeben.

## **§ 8**

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

## **§ 9**

### **Gesundheitsvorsorge**

(1) Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht besuchen.

(2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertageseinrichtung erfolgt in ernsten Fällen durch die/den zuständige/n Erzieher/in eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

## **§ 10**

### **Haftung**

Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung genießen die Kinder den gesetzlichen Unfall- bzw. Sachdeckungsschutz über die Unfallkasse Nord bzw. den Kommunalen Schadenausgleich. Haftpflichtansprüche gegen den Träger und deren Mitarbeiter/innen sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Träger bzw. deren Mitarbeiter/innen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lütjenwestedt vom 17.06.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lütjenwestedt, den 19.03.2026

gez.

(L.S.)

Björn Baasch  
(Bürgermeister)